

RS Vwgh 1998/12/4 97/19/1553

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EGVG 1991 Art9 Abs1 Z1;

RAO 1868 §57 Abs2 idF 1987/556 ;

RAO 1868 §8 Abs1 idF 1990/474 ;

RAO 1868 §8 idF 1990/474 ;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 8 Abs 1 RAO stellt auf das typische Berufsbild des Rechtsanwaltes und die traditionellerweise von Rechtsanwälten ausgeübten Tätigkeiten ab. Deshalb muß es sich bei der "Parteienvertretung" um eine solche in Rechtsangelegenheiten handeln. Allerdings umfaßt der Begriff der "Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten" nicht bloß die Vertretung vor Behörden oder Gerichten, sondern ua auch die Vertretung eines Klienten in Rechtsangelegenheiten gegenüber Dritten im Zuge einer vorprozessualen oder nachprozessualen Korrespondenz. Somit überschneidet sich der Regelungsumfang des § 57 Abs 2 RAO iVm § 8 RAO zwar mit jenem des nur subsidiär anzuwendenden Art IX Abs 1 Z 1 EGVG, ist jedoch mit diesem nicht ident.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997191553.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at